

**Art. 15 der Ausführungs-
bestimmungen des all-
gemeinen Teils des
„Civil Code“ von Taiwan**

Eine kritische Betrachtung

Nathan KAISER

September 2003

Art. 15 der Ausführungsbestimmungen des allgemeinen Teils des „Civil Code“ von Taiwan

Eine kritische Betrachtung

Der Text von Artikel 15 gekürzt und in freier Übersetzung:

„Wenn eine Person (mit Sitz bzw. Domizil in Taiwan) eine ausländische juristische Person im Rahmen eines Rechtsgeschäfts vertritt, so ist diese Person für das Rechtsgeschäft solidarisch haftbar mit der ausländischen juristischen Person.“

Sinn dieses Artikels ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Regelung des Art. 15 und seinen Auswirkungen auf Rechtsgeschäfte und geschäftliche Beziehungen zwischen ausländischen juristischen Personen, die selbst in Taiwan keine Repräsentanz haben, und ihren taiwanischen Vertragspartnern.

Die Regelung hat große Bedeutung, weil es im internationalen Rechtsverkehr üblich geworden ist, dass ausländische (Mutter-) Gesellschaften Verträge mit inländischen Vertragspartnern durch ihre Tochtergesellschaften oder deren Vertretern als Stellvertreter abschließen lassen.

Diese Praxis, einen Vertreter vor Ort agieren zu lassen, ist oft schneller und kostengünstiger statt einen Stellvertreter einzufliegen oder die Vertragspapiere als Originale per Kurier hin und her zu schicken

Nach einem derartigen Vertragsabschluss finden im Grundsatz bei Eintritt eines Haftungsfalls die allgemeinen Regelungen des Stellvertretungsrechts Anwendung, mit denen die Handelnden im internationalen Rechtsverkehr generell vertraut sind. Dementsprechend erwächst eine Haftung des Stellvertreters nur, wenn er außerhalb seiner oder ohne Vertretungsmacht handelt. Ansonsten haften allein die Vertragsparteien.

In Taiwan hingegen, kommt es in den oben beschriebenen Fallkonstellationen zu der außerordentlichen und für die ausländischen juristischen Person und den Vertreter meistens unvorhergesehenen Mithaftung des inländischen Stellvertreters. Diese Mithaftung trifft sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person, die als Stellvertreter eingesetzt wurde.

Während wohl davon auszugehen ist, dass der Anwalt der taiwanischen Vertragspartei, d.h. der Gegenseite mit der Regelung vertraut ist, ist eine derartige Haftung für die ausländische Partei nicht nur unvorhergesehen, sondern auch unvorhersehbar. Eine deart verschärfte Haftung ist angesichts der weltweit üblichen Praxis und Rechtslage fernliegend.

Dennoch und trotz Kritik an der Regelung durch Lehre und anwaltliche Praxis, wenden die Gerichte in Taiwan die Regelung weiterhin strikt an.

Ein Vorteil ist u.U. zunächst, dass der in Taiwan ansässige Vertragspartner, was der Zweck der Vorschrift ist, einen weiteren Haftungsschuldner gewinnt. Dieser in Taiwan ansässige weitere Schuldner ist einfacher zu verklagen und gegen ihn ist leichter vollstrecken, als gegen eine ausländische Vertragspartei. Im übrigen entsteht von einem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt aus ein Gerichtsstand in Taiwan hinsichtlich einer Klage gegen den Stellvertreter.

Letztendlich sind die Folgen der uneingeschränkten Anwendung des Art. 15 wohl negativ für die taiwanische Wirtschaft.

Im Wissen über die Mithaftung inländischer Stellverteter ist ein Ziel der ausländischen juristischen Person diese Ausdehnung der Haftung wieder zu reduzieren. Ein Weg ist, den Einsatz lokaler Vertreter in Vertragsverhandlungen zu vermeiden, sei es durch die Verwendung ausländischer Stellvertreter, dem Hin- und Hersenden der Vertragsdokumente oder dem Einsatz der elektronischen Signatur. Sollte eine Umgehung lokaler Stellverteter nicht möglich oder aus Kostengründen nicht vertretbar sein, kann es passieren, dass die ausländischen Vertragspartner, aufgrund des erhöhten Haftungspotentials ihr Engagement in Taiwan überdenken bzw. beenden und in andere Märkte investieren.

Dies würde eine ernstzunehmende Bedrohung für die taiwanische Wirtschaft darstellen.

Die strenge Anwendung des Art. 15 führt zwar zu einem haftungsrechtlichen Vorteil des taiwanischen Vertragspartners. Jedoch kann sich dieser als Bären dienst erweisen, da die nachteiligen Wirkungen auf internationale Geschäftsbeziehungen erheblich größer sein können.

Taipei, September 30, 2003

DISCLAIMER

This publication is intended to provide accurate information in regard to the subject matter covered. Readers entering into transaction on the basis of such information should seek additional, in-depth services of a competent professional advisor. Eiger Law, the author, consultant or general editor of this publication expressly disclaim all and any liability and responsibility to any person, whether a future client or mere reader of this publication or not, in respect of anything and of the consequences of anything, done or omitted to be done by any such person in reliance, whether wholly or partially, upon the whole or any part of the contents of this publication.